



HESSISCHER LANDTAG

04. 06. 2008

Dringlicher Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Frankfurter Sparkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts (Fraspa-Gesetz)

A. Problem

Das Hessische Sparkassengesetz wurde zuletzt durch Gesetz vom 29. März 2007 (GVBl. I S. 252) geändert. Mit der Novellierung war beabsichtigt, die Rahmenbedingungen für die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute so zu verändern, dass sie auch künftig eine wettbewerbsfähige und ertragsstarke S-Finanzgruppe bilden können. Zu diesem Zweck wurde unter Beibehaltung der öffentlich-rechtlichen Rechtsform der Sparkassen die Bildung und Übertragung von Stammkapital auf kommunale Errichtungsträger, Sparkassen mit Sitz in Hessen und die Landesbank Hessen-Thüringen - Girozentrale - ermöglicht. Durch das Gesetz zur Errichtung der Frankfurter Sparkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts (Fraspa-Gesetz) vom 14. Mai 2007 (GVBl. I S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 855), wurde die Frankfurter Sparkasse, ehemals eine Aktiengesellschaft, in die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt. Inhaberin des Stammkapitals und Trägerin der Frankfurter Sparkasse ist die Landesbank Hessen-Thüringen - Girozentrale.

Gegen die Novellierung des Sparkassengesetzes wurde eingewandt, sie riskiere durch die Option zur Stammkapitalbildung eine Privatisierung von Sparkassen. Kommunen könnten gezwungen sein, Sparkassen zu verkaufen. Der Verkauf von Sparkassen führe zum Abfluss von Kapital aus dem System und könne damit zu einer Schwächung der flächendeckenden Sparkassenstruktur führen.

B. Lösung

Der vorgelegte Gesetzentwurf trägt den oben dargelegten Problemen Rechnung.

Es soll, in Anlehnung an bereits bekannte Vorbilder, die Übertragung von Sparkassen auf öffentlich-rechtliche Stiftungen ermöglicht werden. Damit erhalten die Sparkassenträger eine weitere Möglichkeit, den zukünftigen Herausforderungen wirksam Rechnung zu tragen.

Es soll ferner die Bildung von Trägerkapital zugelassen werden, die aber nicht voraussetzungslos, sondern ausschließlich im Zusammenhang mit und zum Zwecke der Übertragung einer Sparkasse auf eine Sparkassen-Stiftung oder einen anderen öffentlichen Träger, z.B. im Zuge der Beseitigung von Gemengelagen, ermöglicht wird.

Zur Bereinigung der Gemengelage des Geschäftsgebietes der Sparkassen im Rhein-Main-Gebiet (Frankfurter Sparkasse, Nassauische Sparkasse, Taunusparkasse, Stadtparkasse Offenbach) ermöglicht der Gesetzentwurf die Errichtung einer "Sparkassen-Regionalholding Rhein-Main". Die Option zur Bildung einer Sparkassen-Regionalholding Rhein-Main ist auf das Rhein-Main-Gebiet und die vorgenannten vier Sparkassen beschränkt. Andere hessische Sparkassen sind davon nicht betroffen.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Kosten

Durch das Gesetz entstehen keine höheren Kosten für die öffentlichen Haushalte.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes und
zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Frankfurter
Sparkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts (Fraspa-Gesetz)

Vom

Artikel 1
Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes

Das Hessische Sparkassengesetz in der Fassung vom 24. Februar 1991 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2007 (GVBl. I S. 252), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht vor Abschnitt I erhält folgende Fassung:

"Inhaltsübersicht

I. Sparkassen

- § 1 Rechtsnatur und Errichtung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Trägerschaft und Haftung
- § 4 Organe
- § 5 Verwaltungsrat
- § 5a Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- § 5b Wahl der Verwaltungsratsmitglieder
- § 5c Wählbarkeit als Verwaltungsratsmitglied
- § 5d Vorsitz im Verwaltungsrat, Rechtsstellung, Pflichten und vorzeitige Beendigung des Amtes der Mitglieder
- § 6 Kreditausschuss und Bilanzausschuss
- § 7 Vorstand
- § 8 Bestellung und Anstellung der Mitglieder des Vorstandes und von Stellvertretern
- § 9 Personalverwaltung der Sparkassen
- § 10 Satzungen
- § 11 Beanstandung
- § 12 Sachverständige
- § 13 Sparkassenbuch-Kraftloserklärung
- § 14 Liquidität
- § 15 Jahresabschluss
- § 16 Überschüsse
- § 17 Vereinigung von Sparkassen
- § 18 Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Träger
- § 19 Auflösung
- § 20 Staatsaufsicht

II. Besondere Vorschriften für die Übertragung von Anteilen am Trägerkapital

- § 20a Übertragung von Anteilen
- § 20b Organstruktur nach Übertragung
- § 20c Sparkassen-Regionalholding Rhein-Main

III. Besondere Vorschriften für Sparkassen bei Aufnahme von Genussrechtskapital oder bei stiller Beteiligung Privater

- § 21 Aufnahme von Genussrechtskapital
- § 22 Stille Beteiligung Privater
- § 23 Verwaltungsrat
- § 24 Versammlung der Beteiligten
- § 25 Delegiertenversammlung
- § 26 Vereinigung, Neuordnung und Auflösung von Sparkassen
- § 27 Nähere Bestimmungen durch Satzung
- § 28 Geltung des Teils I

IV. Besondere Vorschriften für die Nassauische Sparkasse

- § 29 Geltung von Bestimmungen
- § 30 Übergang der Gewährträgerschaft auf einen Zweckverband

V. Sparkassen- und Giroverband und Girozentrale

- § 31 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

VI. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 32 Haftung des Trägers ab dem 19. Juli 2005
- § 33 Bezirkssparkassen
- § 34 Versorgungslast
- § 35 Aufhebung entgegenstehenden Rechts
- § 36 Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- § 37 Inkrafttreten"

2. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Sofern die Satzung dies vorsieht, kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung des Trägers oder der Träger beschließen, dass zum Zwecke der Übertragung auf Errichtungsträger im Sinne des § 1 Abs. 1, Sparkassen mit Sitz in Hessen, eine Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hessen oder die Landesbank Hessen-Thüringen - Girozentrale - Trägerkapital durch Einlagen oder durch Umwandlung von Rücklagen gebildet wird."

3. In § 16 Abs. 5 Sätze 1, 2 und 5 wird das Wort "Stammkapital" jeweils durch das Wort "Trägerkapital" ersetzt.

4. In der Überschrift zu Abschnitt II wird das Wort "Stammkapital" durch das Wort "Trägerkapital" ersetzt.

5. § 20 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Aufsichtsbehörden üben in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ihre Befugnisse im Benehmen mit den Kommunalaufsichtsbehörden aus."

6. § 20a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"Anteile am Trägerkapital können vollständig oder teilweise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die in § 3 Abs. 4 genannten Träger übertragen werden, wenn dies den geschäftspolitischen Interessen der Sparkasse dient, deren Anteile übertragen werden. Die Kommunalaufsichtsbehörden sind nicht befugt, im Rahmen der Aufsicht über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände zu verlangen, dass Träger von Sparkassen Trägerkapital bilden, erwerben oder veräußern."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind insbesondere die Höhe des zu übertragenden Trägerkapitalanteils sowie der Zeitpunkt des Übergangs zu regeln; darüber hinaus können die Art und Höhe eines Wertausgleichs vereinbart werden. Der Wertausgleich kann insbesondere so ausgestaltet werden, dass

1. dem oder den Trägern der Sparkasse, deren Anteile nach Abs. 1 übertragen werden, Anteile, Trägerschaften oder Mitgliedschaften an dem übernehmenden Träger gewährt werden,
2. der oder die Träger der Sparkasse, deren Anteile nach Abs. 1 übertragen werden, als stille Gesellschafter oder in einer anderen Form von Nachrangkapital an dem übernehmenden Träger oder der Sparkasse beteiligt werden;

andere Arten des Wertausgleichs sind zulässig, sollen jedoch in der Regel 40 v.H. des gesamten Wertausgleichs nicht überschreiten."

- c) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort "Stammkapitalanteils" durch das Wort "Trägerkapitalanteils" ersetzt.
7. § 20b wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort "Stammkapitalanteilen" durch das Wort "Trägerkapitalanteilen" ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 wird das Wort "Stammkapital" jeweils durch das Wort "Trägerkapital" ersetzt.
8. Nach § 20b wird folgender § 20c eingefügt:

"§ 20c
Sparkassen-Regionalholding Rhein-Main

Die Träger der Frankfurter Sparkasse, der Nassauischen Sparkasse, der Taunusparkasse und der Stadtparkasse Offenbach können unbeschadet von § 20a Abs. 1 ihre Anteile am Trägerkapital teilweise oder vollständig auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen. Die Gründung der Anstalt erfordert die Übertragung von Trägerkapital von mindestens zwei der in Satz 1 genannten Sparkassen. Für die Übertragung gemäß Satz 1 gelten die §§ 20a und 20b entsprechend. Die Anstalt hat einen Vorstand und einen Verwaltungsrat. Weitere Einzelheiten über die Gründung, Aufgaben, Befugnisse, Vertretung und weitere Rechtsverhältnisse der Anstalt sowie über die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse ihrer Gremien werden in einem von dem oder den Trägern der Anstalt zu erlassenden Statut bestimmt, das der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. § 20 Abs. 1, 3 und 4 sowie Abs. 6 bis 9 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass das für das Sparkassenwesen zuständige Ministerium Aufsichtsbehörde ist."

Artikel 2

Sofern Sparkassen nach § 3 Abs. 4 des Hessischen Sparkassengesetzes in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes vom 29. März 2007 (GVBl. I S. 252) Stammkapital gebildet haben, wird das Stammkapital mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Trägerkapital, auf das die Bestimmungen des Hessischen Sparkassengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Frankfurter Sparkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts (Fraspa-Gesetz) vom (*einfügen: Datum und Fundstelle*) anwendbar sind.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Frankfurter Sparkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts (Fraspa-Gesetz)

Das Gesetz zur Errichtung der Frankfurter Sparkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts (Fraspa-Gesetz) vom 14. Mai 2007 (GVBl. I S. 283), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 855), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 wird das Wort "Stammkapital" durch das Wort "Trägerkapital" ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 wird das Wort "Stammkapitals" durch das Wort "Trägerkapitals" ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- "Die Sparkasse ist berechtigt, Unternehmensverträge im Sinne des Aktiengesetzes und vergleichbare Verträge mit einem Träger zu schließen, der am Trägerkapital der Sparkasse mehrheitlich beteiligt ist."
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort "Stammkapitalanteilen" durch das Wort "Trägerkapitalanteilen" ersetzt.

- b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort "Stammkapital" durch das Wort "Trägerkapital" ersetzt und nach den Worten "des Hessischen Sparkassengesetzes" werden die Worte "auf die in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Träger" eingefügt.
- c) In Abs. 4 wird folgender Satz 3 eingefügt:
"§ 20c des Hessischen Sparkassengesetzes bleibt unberührt."
4. In § 13 Sätze 2 und 4 wird das Wort "Stammkapital" jeweils durch das Wort "Trägerkapital" ersetzt.
5. In § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 wird das Wort "Stammkapital" jeweils durch das Wort "Trägerkapital" ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil:

Mit dem Gesetz soll dem durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes begründeten Risiko einer Privatisierung von Sparkassen, dem ggf. entstehenden Zwang für Kommunen, Sparkassen zu verkaufen sowie der Sorge vor einer Destabilisierung der Sparkassenstrukturen in Hessen mit einem ausgewogenen Kompromiss begegnet werden.

Den Trägern der hessischen Sparkassen wird die Möglichkeit eingeräumt, ihre Sparkasse auf eine Stiftung des öffentlichen Rechts zu übertragen. Kommunen können somit durch die Errichtung einer Sparkassen-Stiftung wirksam eine Privatisierung rechtlich noch klarer ausschließen und zugleich die Sparkasse als kommunales Wirtschaftsunternehmen stärken.

Im Zusammenhang mit den Novellierungen ist die Ansicht vertreten worden, mit der Bildung von Stammkapital sei zwangsläufig eine Privatisierung verbunden. Diese Bedenken sind unbegründet. Um jedoch Missverständnissen vorzubeugen, ist nun die Bildung von Trägerkapital vorgesehen. Trägerkapital kann nicht voraussetzungslos gebildet werden, sondern ausschließlich im Zusammenhang mit und zum Zwecke der Übertragung einer Sparkasse auf eine Sparkassen-Stiftung oder einen anderen öffentlichen Träger, z. B. im Zuge der Beseitigung von Gemengelagen. Nach bisheriger Gesetzeslage konnte Stammkapital ohne Bezug auf eine konkrete Transaktion gebildet werden.

Der Beseitigung der historisch gewachsenen Gemengelage der Sparkassen im Rhein-Main-Gebiet kommt, im Interesse der Stärkung dieser Institute, eine besondere Bedeutung zu. Neben den bisherigen hierfür zur Verfügung stehenden Möglichkeiten erlaubt der Gesetzentwurf die Errichtung einer "Sparkassen-Regionalholding Rhein-Main" zur Bereinigung des Geschäftsgebietes der Sparkassen im Rhein-Main-Gebiet, d.h. der Frankfurter Sparkasse, Nassauischen Sparkasse, der Taunusparkasse und der Stadtparkasse Offenbach. Die Option zur Bildung einer Sparkassen-Regionalholding Rhein-Main ist auf das Rhein-Main-Gebiet und die vorgenannten vier Sparkassen beschränkt. Andere hessische Sparkassen sind davon nicht betroffen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 1 (Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes):

Zu Nr. 2 (§ 3 Abs. 4):

In Zukunft kann Trägerkapital gebildet werden. Trägerkapital kann im Zusammenhang mit und zum Zwecke der Übertragung einer Sparkasse auf eine Sparkassen-Stiftung oder einen anderen öffentlichen Träger, z.B. im Zuge der Beseitigung von Gemengelagen, gebildet werden. Die Übertragung des Trägerkapitals muss den geschäftspolitischen Interessen der betroffenen Sparkasse dienen.

Es wird die Möglichkeit eingeräumt, Sparkassen auf eine öffentlich-rechtliche Stiftung zu übertragen. Das erfolgt im Interesse der Kommunen sowie zur Stärkung der öffentlichen Aufgabe und Gemeinwohlorientierung der Sparkasse.

Die Sparkassen-Stiftung ist bereits im Saarländischen Sparkassengesetz vorgesehen. Anders als dort bedarf es in Hessen keines Sondergesetzes zur Regelung der Einzelheiten der Stiftung. Denn mit dem Hessischen Stiftungsgesetz, das auch für Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt, steht insoweit bereits ein allgemeiner Rechtsrahmen zur Verfügung.

Das neue Stiftungsmodell erweitert den Handlungsrahmen für Sparkassen und deren Träger. Es lässt die im Übrigen bestehenden Möglichkeiten für den kommunalen Träger oder für die Stiftung als Träger unberührt. Insbesondere können auch im Rahmen eines Stiftungsmodells, je nach Lage und Erfordernissen der beteiligten Sparkassen, Vereinigungen, Zusammenschlüsse oder Maßnahmen nach § 20a SpkG erfolgen.

Zu Nr. 3 (§ 16 Abs. 5):

Der Begriff des "Stammkapitals" wird hier wie an anderen Stellen des Gesetzes durch den Begriff des "Trägerkapitals" ersetzt.

Zu Nr. 4 (Überschrift zu Abschnitt II):

Siehe die Begründung zu Art. 1 Nr. 3.

Zu Nr. 5 (§20):

Die ausschließliche Prüfung der Sparkassen durch den Hessischen Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen soll nicht mehr stattfinden.

Zu Nr. 6 (§ 20a):

Zu a:

Im Zusammenhang mit den Novellierungen ist die Ansicht vertreten worden, mit der Bildung von Stammkapital sei zwangsläufig eine Privatisierung verbunden. Diese Bedenken sind unbegründet. Um jedoch Missverständnissen vorzubeugen, ist nun die Bildung von Trägerkapital vorgesehen. Trägerkapital kann im Zusammenhang mit und zum Zwecke der Übertragung einer Sparkasse auf eine Sparkassen-Stiftung oder einen anderen öffentlichen Träger gebildet werden, z.B. im Zuge der Beseitigung von Gemengelagen. Die Übertragung des Trägerkapitals muss den geschäftspolitischen Interessen der betroffenen Sparkasse dienen. Auf welche ausschließlich öffentlichen Träger Trägerkapital übertragen werden kann, ist abschließend in § 3 Abs. 4 bestimmt. Das sind die Errichtungsträger im Sinne des § 1 Abs. 1, Sparkassen mit Sitz in Hessen, eine Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hessen sowie die Landesbank Hessen-Thüringen - Girozentrale -. Hierauf nimmt die Neuregelung in § 20a Abs. 1 Satz 1 Bezug. Vgl. im Übrigen die Begründungen zu Art. 1 Nr. 2 und Art. 1 Nr. 3.

Zu b:

Die Ergänzung des § 20a Abs. 2 regelt für den Fall einer Übertragung von Trägerkapital die Art des Wertausgleichs, sofern ein solcher vereinbart wird. Die neuen Bestimmungen sollen einem Abzug von Kapital aus dem System vorbeugen.

Zu diesem Zwecke wird in Abs. 2 Satz 2 vorgesehen, dass ein mit dem Träger oder den Trägern der betroffenen Sparkasse im öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbarter Wertausgleich insbesondere mit der Gewährung von Anteilen, Trägerschaften oder Mitgliedschaften an dem übernehmenden Träger oder in der Begründung einer stillen Einlage oder einer anderen Form von Nachrangkapital an der Sparkasseausgestaltet werden kann. In beiden Fällen wird gewährleistet, dass das Kapital innerhalb der S-Finanzgruppe verbleibt.

Die Gewährung von Anteilen, Trägerschaften oder Mitgliedschaften an dem übernehmenden Träger (Satz 2 Nr. 1) erfolgt regelmäßig im Wege einer Sacheinlage des Trägerkapitals oder von Anteilen hieran in den übernehmenden Träger. Dieses Instrument zur Erhaltung des Kapitals setzt voraus, dass Anteile an dem übernehmenden Träger ausgegeben werden können. Die Begründung einer stillen Einlage oder einer anderen Form von Nachrangkapital an den oder die Träger der Sparkasse, deren Anteile übertragen werden, belässt ebenfalls das Kapital in der S-Finanzgruppe. Dieses Instrument ist wirtschaftlich mit einer Zweckbindung des von dem übernehmenden Träger an den oder die abgebenden Träger entrichteten Wertausgleichs zugunsten und im Interesse der betroffenen Sparkasse und zur Sicherstellung ihrer öffentlichen Aufgabe vergleichbar.

Um den Vorrang der in Satz 2 Nr. 1 und 2 vorgesehenen Instrumente zur Sicherung des Kapitals innerhalb der S-Finanzgruppe zu betonen, sollen gemäß Satz 2 zweiter Halbsatz andere Arten des Wertausgleichs in der Regel 40 v.H. des gesamten Wertausgleichs nicht überschreiten. Für die Bewertung von nach § 20 a Abs. 1 übertragenen Trägeranteilen bietet sich eine Orientierung an der Gesamtheit von Trägerkapital, Gewinnrücklagen und Rücklagen nach § 340 f HGB der betroffenen Sparkasse an. Siehe im Übrigen die Begründung zu Art. 1 Nr. 3.

Zu c:
Siehe die Begründung zu Art. 1 Nr. 3.

Zu Nr. 7 (§ 20b):
Siehe die Begründung zu Art. 1 Nr. 3.

Zu Nr. 8 (§ 20c):
Der neue § 20c eröffnet den Trägern der vier Sparkassen im Rhein-Main-Gebiet, d.h. der Frankfurter Sparkasse, der Nassauischen Sparkasse, der Taunusparkasse und der Stadtparkasse Offenbach, die Möglichkeit, ihre Anteile am Trägerkapital auf ein Holding-Unternehmen in der Rechtsform einer neu zu errichtenden rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts ("Sparkassen-Regionalholding Rhein-Main") zu übertragen.

Durch die Neuregelung wird ein zusätzlicher Gestaltungsspielraum geschaffen, um die historisch gewachsene Gemengelage der Geschäftsgebiete der Sparkassen im Rhein-Main-Gebiet klären zu können. Es handelt sich um eine besondere Option, die auf die vier vorgenannten Sparkassen im Rhein-Main-Gebiet beschränkt ist. Denn hier bestehen Überschneidungen, für deren sachgerechte Lösung, unter Wahrung der Interessen der Beteiligten, ein besonderes Lösungsinstrument zur Verfügung gestellt werden soll. Eine Übertragung anderer hessischer Sparkassen auf die Regionalholding Rhein-Main ist nicht möglich.

Die Regionalholding Rhein-Main ist ein Instrument, welches die Träger der vier betroffenen Sparkassen nutzen können, aber nicht nutzen müssen. Die grundsätzlich bestehenden Möglichkeiten, die Gemengelagen z.B. durch Fusionen oder Übertragungen nach § 20a Abs. 1 des SpkG zu nutzen, bleiben unberührt.

Die Errichtung der Sparkassen-Regionalholding Rhein-Main, Anstalt des öffentlichen Rechts, erfordert die Übertragung des Trägerkapitals von mindestens zwei der in Satz 1 genannten Sparkassen. Erst dann kann die Anstalt die ihr zugedachte Holding-Funktion übernehmen. Im Übrigen besteht für die Bestimmung der Rechtsverhältnisse, insbesondere der Trägerverhältnisse an der Anstalt, im Interesse der Beteiligten weitgehende Flexibilität. Die Trägerverhältnisse werden in der Satzung, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, festgelegt (Satz 6). Abgesehen von der Bestimmung in Satz 3 gibt das Gesetz nicht vor, ob und in welchem Umfang die bisherigen Träger der betroffenen Sparkassen (oder Mitglieder dieser Träger) an der Regionalholding Rhein-Main als Anstaltsträger beteiligt sind.

Die Einzelheiten der Übertragung und die Folgen für die Organstruktur der betroffenen Sparkassen richten sich nach den allgemeinen Vorschriften, also insbesondere nach §§ 20a und 20b. Das gilt auch für die Frage, ob und - wenn ja - in welcher Form die bisherigen Träger der Sparkassen (bzw. im Fall einer Zweckverbandssparkasse auch die einzelnen Mitglieder des jeweiligen Sparkassenzweckverbands) im Zuge eines etwaigen Wertausgleichs an der Holding-Anstalt beteiligt werden sollen; insoweit gelten die Bestimmungen des § 20a Abs. 2 entsprechend (siehe hierzu auch die Begründung zu Art. 1 Nr. 5b).

Die Regionalholding Rhein-Main muss über einen Vorstand und einen Verwaltungsrat verfügen. Die näheren Rechtsverhältnisse der Regionalholding Rhein-Main sind von dem oder den Trägern der Anstalt, in Anlehnung an andere anstaltsrechtliche Vorbilder, in einem Anstaltsstatut festzulegen, das der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf (Satz 6). Aufsichtsbehörde ist das für das Sparkassenwesen zuständige Ministerium.

Zu Art. 2:
Durch Art. 2 wird klargestellt, dass Sparkassen, die nach der bisherigen Fassung des Hessischen Sparkassengesetzes Stammkapital gebildet haben, diesen Vorgang nicht rückgängig machen müssen, sondern insoweit die bisherigen Rechtsverhältnisse gewahrt bleiben. Das Stammkapital wird indes mit Inkrafttreten des Gesetzes Trägerkapital. Auf das Trägerkapital sind die Vorschriften des Sparkassengesetzes in der geänderten Fassung anwendbar.

Insbesondere kann das Trägerkapital dieser Sparkassen nach § 20a Abs. 1 auf die in § 3 Abs. 4 genannten Träger übertragen werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Frankfurter Sparkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts):

Zu Nr. 1 (§ 1):

Mit Inkrafttreten des Gesetzes wird das Stammkapital der Frankfurter Sparkasse Trägerkapital. Die Rechtsverhältnisse bleiben im Übrigen unberührt. Für die Frankfurter Sparkasse treten hierdurch keine materiellen Änderungen ein. Ihr stehen die in § 3 Abs. 1 Fraspa-Gesetz i.V.m. § 20 a Abs. 1 des Sparkassengesetzes eingeräumten Möglichkeiten weiter zur Verfügung.

Zu Nr. 2 (§ 3 Abs. 1):

Siehe die Begründung zu Art. 3 Nr. 1.

Zu Nr. 3 (§ 5):

Zu a und b:

Siehe die Begründung zu Art. 3 Nr. 1.

Zu c:

Die Regelung verweist zum Zwecke der Klarstellung auf die durch Art. 1 Nr. 7 in das Hessische Sparkassengesetz eingefügte Möglichkeit, die Anteile am Trägerkapital der Frankfurter Sparkasse auf die Sparkassen-Regionalholding Rhein-Main zu übertragen.

Zu Nr. 4 (§ 13 Sätze 2 und 4):

Siehe die Begründung zu Art. 3 Nr. 1.

Zu Nr. 5 (§ 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2):

Siehe die Begründung zu Art. 3 Nr. 1.

Zu Art. 4 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 4. Juni 2008

Der Fraktionsvorsitzende:

Hahn